

# Todesurtheil

einer ledigen Mannsperson

N a m e n s

**M a t h i a s U.**

alt 20. Jahre,

zu Eysenstein in U. De. gebürtig,

Katholischer Religion,

Welches in Folge der bey dem allhiesigen K. K. Stadt- und Landgerichte wider ihn abgeführten Criminal-Verfahung, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbl. Landesfürstl. Nied. Oest. Regierung bestätigten Erkenntnis an gleich-ernannten Mathias U. dem zu Ende angeführten Innhalte gemäß heute den 30. Jullii 1773. allhier in Wien vollzogen wird.



## Inhalt seines Verbrechens.

Nachdem dieser Delinquent bis in das 16te Jahr seines Alters bey seinem Vetter, einem behauften Bauer zu Rogendorff, in Auf- und Unterhalte gestanden, ist er sodin vor ungefähr 4. Jahren zum erstenmal hierher gekommen, und durch etwelche Monate der Tagwerksarbeit nachgegangen, hierauf aber von seinen gleichfalls ahier befindlichen Vater in ein sicheres Borstadtwirthshaus in Dienst gebracht worden, aus welchem er jedoch nach wenigen Tagen mit verschiedenen daselbst entfremdeten, von seinem Vater hingegen denen diesfälligen verlustigten Partheyen mit 22. fl. außergerichtlich ersetzten Habschaften entwichen ist.

Hierüber hat er Delinquent zwar bey einem Mühlnermeister zu Ebergassing durch 3. Monate als Rosknecht gedienet, nach deren Verlauf aber nach seiner selbst eigenen Geständnis nach, zweyen Tabackschwärzern sich zugesellet, mit welchen er gegen drey Vierteljahre lang der Tabackeinschwärzung nachgegangen, zur Fastenzeit des 1771sten Jahrs hingegen zu Schwadorff abermalen bey einem Mühlnermeister als Rosknecht eingestanden ist.

Aus diesem seinen neu angetretenen Dienste hat er Delinquent sich ebenfalls in wenigen Tagen heimlich hinweg, und mit einigen seinen dasigen Mitknecht aus dessen in dem Stall gestandener ungesperrten Truhe entwendeten Wäsch- und Kleiderfahrnißen zum zweytenmal hierher nach Wien begeben, allwo er jedoch am Osterabende nemlichen Jahrs von ersterwehnt bestohlenem Knecht zufällig betreten, auf dessen Veranstaltung arrestirlich angehalten, und über die mit ihm damalen unter einem sich beygelegten falschen Namen vorgenommene gerichtliche Untersuchung in Betreff dieses auf 10. fl. 57. kr. eidlich angeschlagenen, übrigens aber durch beschene Zurückstellung des sammentlichen gestohlenen Guts vollständig gehobenen Diebstahls auf 8. Wochen in das allhiefige Zucht- und Arbeitshaus mit 12. Karbatschstreichen Willkommen, und so vielen Abschied verschaffet, nach Vollstreckung seiner Strafzeit hingegen nach Agstein, als sein damalen gleichfalls fälschlich angegebenes Geburtsorte durch den Fußschub befördert worden ist.

Diese Strafe, jedoch hat ihm Delinquent keineswegs gebesseret, indeme Er schon am 12ten Tage nach seiner Abschiebung von hier nach Haling in die Behausung eines sicheren seither ebenfalls gefänglich eingezohenen Hauers gekommen, und nebst andern Zweyen zu gleicher Zeit, mit ihm in dem Zuchthause gewesten Dieben durch etwelche Tage auf dasigen Hausboden verblieben, sodin aber mit denselben am 20. Julii, als an den Samstag vor Magdalena gemeldten 1771. Jahrs in die Gegend einer sicheren in den sogenannten Wolfsgräben hinter Purkersdorf liegenden Waldhütte, welche sie schon vorläufig auszurauben sich verabredet haben, abgegangen ist.

Adort haben sie Tages darauf in der Frühe sich so lang im Walde verborgen gehalten, bis sie den Inhaber sothaner Hütte nebst seinen Söhnen, Töchtern, und dem Knechte in die Kirche fortgehen gesehen, folgsam dessen Eheweib ganz allein zu Hause geblieben zu seyn vermerket haben, wornach einer aus ihnen erstlich von ihr Hüttlerin selbst, unter dem Vorwande Junge Lämmel kaufen zu wollen in ihre Stube eingelassen zu werden versucht hat, hierauf aber, weil dieselbe ihre Wohnungs Thür zu eröffnen sich geweigeret, alle drey zugleich durch das rückwärtige von innenher nur mit einem kurzen Baum zugespreizt, und mithin ohne vieler Mühe aufgestossene Blanke Thür in den Hausgarten sich begeben haben, allwo sodann einer aus ihnen durch das Lungloch in den Kuhstall geschlossen ist, und denen übrigen die inwendig mit einem eisernen Einfalhagen verschlossen geweste Stallthür eröffnet hat.

Hierüber haben sie also die noch immer in ihrer Stube sich befindene Hüttlerin mit größter Ungegrüme übersallen, und dieselbe nicht nur allein an denen Händen und Füßen mit Zweyen zu solchem Ende schon dahin mitgebrachten Stricken, und einer in besagter Stube an der Mauer gehangenen Mährgürtel ihres Sohns hartiglich gebunden, sondern auch sie Hüttlerin durch Verstopfung ihres Mundes mit groben von ihnen gleichfalls dahin mitgenommenen Leinsezen um Hülfe zu schreyen gänzlich ausser Stande gesetzt, nach welchen an dieser ohnehin sehr schwach, und kränklich gewesten Person verübten Mißhandlungen Zwey aus ihnen sam-

mentliche in sothaner Waldhütte angetroffene Kästen ausgesuchet, jene, so versperrert waren, mit einem dahin gehörigen Holzhäkel gewaltsam aufgezwungen, und aus einigen derselben theils an baarem Gelde, theils an verschiedenen Wäsch- und Kleiderfabriksen einen eidlich ausgewiesenen Betrag von 577. Gulden, 21. kr. mit sich hinweggeschleppt haben, er Delinquent aber während dieser höchst vermessenen Beschäftigung seiner Gespanne, die gebunden auf der Erde gelegene Hüttlerin stätig bewacher, annebens derselben in Folge ihres hierüber abgelegten Eides, mit vorerwehnten Leinsegen den Mund, und die Augen verhalten hat.

Uebrigens ist zwar diesen Böswichtern gleich darauf von einem Nachbar der diebställig ausgeraubten Hüttlerin nachgesetzt, auch damalen er Delinquent wirklich handfest gemacht worden, allein es hat derselbe von dem geraubt-sammentlichen Gut ein einziges Kanonastüchel bey sich gehabt, und in dem bey dieser Gelegenheit von einem seiner Gespanne hinweggeworfenen Winkel und Rock sind hievon ebenfalls nur wenige, auf 14. fl. 51. kr. zusammen im Werthe sich be-  
loffene Fabriksen gefunden worden, wo annebens über die zu gleichmäßiger Habhaftwerdung seiner zwey Mitschuldigen getroffenen Anstalten dennoch auch hierdurch dis anhero nur ein Entschädigungsbetrag von 49. fl. 32. kr. einbringlich gewesen ist; daß also aus diesem Verbrechen noch ein Schadensruckstand von 512 fl. 58. kr. verbleibet.

### Inhalt seines Urtheils.

Dieser Mathias A. solle vor das allhiefige Schotten-  
thor auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, allda mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, dessen Körper aber sodann auf das Rad gelegt, und der Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden.

Dieses ihm zur wohlverdienten Strafe, andern seines gleichen aber zum erspieglenden Abschrecken.

Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig!